

Verordnung

vom 30. September 2008

Inkrafttreten:
01.01.2009

zur Änderung von verschiedenen Bestimmungen im Bereich der Luftreinhaltung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Änderung vom 4. Juli 2007 der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV), Artikel 26a und 26b;

gestützt auf die Aufhebung der Bundesverordnung vom 25. April 1990 über Beiträge an strassenbedingte Massnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung; auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Der Ausführungsbeschluss vom 23. Juni 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Luftreinhaltung (SGF 813.11) wird wie folgt geändert:

Ingress

Streichung des Verweises auf die Verordnung des Bundes vom 25. April 1990 über Beiträge an strassenbedingte Massnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung.

Art. 1 Abs. 1 Bst. c^{bis} und c^{ter} (neu)

[¹ Vollziehende Behörden im Sinne der Bundesgesetzgebung sind:]

c^{bis}) das Amt für Wald, Wild und Fischerei,

c^{ter}) das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg (LIG),

Art. 3 Abs. 2

² Gestützt auf die Wintersmog-Verordnung kann sie [*die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion*] das Verbrennen von natürlichen Abfällen ausserhalb von Anlagen im Sinne von Artikel 26b Abs. 3 LRV zeitweise verbieten.

Art. 4a Abs. 2 und 3 (neu)

² Sie [*die Gemeinden*] kontrollieren die Einhaltung der Artikel 26a und 26b Abs. 1 LRV in Bezug auf das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen.

³ In Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG) und von Artikel 26b Abs. 3 LRV können sie das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen innerhalb eines bestimmten Perimeters einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Art. 4b (neu)

¹ Das Amt für Wald, Wild und Fischerei ist die zuständige Behörde für das Verbrennen von Waldabfällen. Es stellt die entsprechenden Kontrollen sicher und kann im Einzelfall Bewilligungen nach Artikel 26b LRV erteilen.

² Als kantonaler Pflanzenschutzdienst im Sinne der Bundesgesetzgebung ordnet das LIG die Verbrennung von Feld- und Gartenabfällen an, wenn diese Abfälle aus Sicht des Pflanzenschutzes nicht anders beseitigt werden können (Art. 26b Abs. 2 LRV).

Art. 2

Die Wintersmog-Verordnung vom 19. Dezember 2006 (SGF 813.21) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2, 1. Satz

² Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) ist zuständig für die Massnahmen nach Artikel 4; davon ausgenommen ist das Verbot, Feuer im Freien zu entfachen. (...).

Art. 3

Das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) (SGF 921.11) wird wie folgt geändert:

Art. 33a (neu) Abfallverbrennung im Freien

- 1 Das Verbrennen von Schlagabraum ist verboten.
- 2 Das Amt kann das Verbrennen von Schlagabraum ausserhalb von Anlagen bewilligen, sofern keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind und
 - a) der Schlagabraum von Parasiten oder Krankheiten befallen ist, die den Wald bedrohen, oder
 - b) die Aufschichtung oder Entfernung des Schlagabraums mit übermässigen Kosten verbunden wäre, weil er sich beispielsweise in einer Böschung am Rand eines Wildbachs, in einem Bachbett (Verklausungsgefahr) oder auf einer steilen Landwirtschaftsfläche (Wiese, Weide) befindet, oder
 - c) die Sicherheit am Arbeitsplatz keine Wahl lässt, weil es sich um ein steiles Gebiet handelt.
- 3 Das Verbrennen wird nur bewilligt, wenn die Überwachung des Feuers gewährleistet ist.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX